

Feuerwehr- Anschlussbedingungen

zum Anschluss von Brandmeldeanlagen an das Meldernetz
der Stadt Würselen

Stand: 03/2020

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
1.1	Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)	3
1.2	Zugang zum Objekt.....	4
1.3	Ansprechpartner	4
1.3.1	Ansprechpartner Stadt Würselen	4
1.3.2	Ansprechpartner Leitstelle	5
1.4	Eingewiesene Personen	5
2	Übertragungseinrichtung (ÜE) zur Aufschaltung an die Alarmübertragungsanlage	6
3	Brandmeldeanlage (BMA)	7
4	Komponenten für die Feuerwehr.....	8
4.1	Erstinformationsstelle (EIS)	8
4.2	Feuerwehrschlüsseldepot (FSD).....	8
4.3	Freischaltelement (FSE).....	9
4.4	A- und B-Schließung Stadt Würselen	9
4.5	Hilfsmittel	10
5	Brandmelder/Sondermelder	11
5.1	Handfeuermelder	11
5.2	Automatische Brandmelder	11
5.2.1	Brandmelder in Zwischendecken	11
5.2.2	Brandmelder in Doppelböden.....	12
5.2.3	Brandmelder in Schächten	12
6	Brandschutzeinrichtungen	13
6.1	Selbsttätige Löschanlagen	13
6.1.1	Sprinkleranlagen.....	13
6.1.2	Gaslöschanlagen.....	13
7	Abnahme und Prüfungen	15
7.1	Erst- und wiederkehrende Prüfungen.....	15
7.2	Begehung und Einweisung der Feuerwehr	15
7.3	Abnahme der BMA durch die Stabstelle	15
8	Feuerwehr-Laufkarten.....	16
9	Feuerwehr Einsatzplan (nach DIN 14095).....	17

9.1	Grundsätzliches	17
9.2	Objektdaten.....	17
9.3	Zeichnungen	18
9.4	Objektpläne (Geschosspläne).....	18
9.5	Sonderpläne	18
9.6	Anzahl und Form der Feuerwehrpläne	19
10	Kostenersatz und Entgelte	20
11	Abschaltung der BMA.....	21
11.1	Außerbetriebnahme einer BMA auf Veranlassung der Feuerwehr	22

1 Allgemeines

Diese Feuerwehr-Anschlussbedingungen (FAB) regeln, zusätzlich zur DIN 14675 Teil 1+2 in der jeweils aktuellen Fassung (zum Zeitpunkt der Baugenehmigung), Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) im Stadtgebiet Würselen mit direkter Anschaltung an die Übertragungsanlage für BMA der Leitstelle der StädteRegion Aachen.

Sie gelten für Neuanlagen und Erweiterungen bzw. Änderungen bestehender Anlagen.

Die Firma Bosch als Konzessionsnehmer wurde von der Stadt Würselen beauftragt, als Hauptbetreiber die öffentliche Alarmübertragungsanlage für BMA eigenverantwortlich zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.

Einheitliche Vorgaben zum Aufbau der BMA sowie zur Anordnung ihrer Bestandteile dienen der Feuerwehr, trotz der Vielzahl der in ihrem Zuständigkeitsgebiet vorhandenen Objekte mit unterschiedlichen Anlagen, eine schnelle Orientierung im jeweiligen Objekt und ein effektives Eingreifen zu ermöglichen.

Mit dem Antrag zur Aufschaltung einer BMA an die Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen der Stadt Würselen erkennt der Teilnehmer der BMA diese Anschlussbedingungen verbindlich an.

1.1 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)

BMA sind nach den jeweils aktuellen gültigen Vorschriften der DIN 14675 Teil 1+2 zu errichten. Dort finden sich weitergehende normative Verweise, deren Umsetzung und Beachtung zu erfolgen hat!

Der Objektbetreiber der BMA hat der Stabsstelle Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz und der Firma Bosch schriftlich (nach DIN 14675-1) mitzuteilen:

- Für das Objekt, Name/Firma
- Straße, Hausnummer
- Telefon-Nummer
- Notfallnummer
- Fax-Nummer
- Art des Objektes

Vor Baubeginn der BMA ist ein Planungsgespräch nach DIN 14675-1 mit der Stabsstelle Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz durchzuführen und vom Betreiber zu dokumentieren!

1.2 Zugang zum Objekt

Der FSD 3 am Feuerwehrezugang ist nach DIN 14675-1 an der Außenseite des Objekts mit einer von der öffentlichen Verkehrsfläche gut einsehbaren **orange**n Hinweisleuchte und einem Hinweisschild (BMZ) nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Ggf. können im Planungsgespräch weitere Hinweisleuchten gefordert werden.

Zudem muss sich der Zugang in unmittelbarer Nähe zu der öffentlichen Verkehrsfläche oder der nach DIN 14090 ausgeführten Feuerwehrezufahrt befinden.

Sollte der Zugang zum Objekt durch eine Toranlage gesichert sein, so ist diese mit einer Doppelschließung auszuführen.

Die Gebäudezugangstür zur Erstinformationsstelle ist grundsätzlich mit einem mechanischen Schließzylinder zu versehen und darf nicht nur mit einem Transponder zu öffnen sein.

Zuständigen Beamten der Feuerwehr Würselen, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ist jederzeit der Zutritt zur BMA zum Zwecke der Überprüfung zu gewähren!

1.3 Ansprechpartner

1.3.1 Ansprechpartner Stadt Würselen

Als Ansprechpartner stehen die Mitarbeiter der Stabsstelle Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz zur Verfügung:

Hans-Werner Lehner

Industriestraße 17

52146 Würselen

Telefon: 02405-4678-13

Telefax: 02405 – 49939613

Email: hans-werner.lehner@wuerselen.de

Michael Willmann

Industriestraße 17

52146 Würselen

Telefon: 02405 – 4678-21

Telefax: 02405 – 49939621

Email: michael.willmann@wuerselen.de

1.3.2 Ansprechpartner Leitstelle

Als Ansprechpartner steht Ihnen der Ltd. Systemadministrator der Leitstelle für die StädteRegion Aachen zur Verfügung.

Michael Wienold

Stolberger Straße 155

52068 Aachen

Telefon : 0241 – 432 37 5121

Telefax: 0241 – 241 512527

Email: Michael.Wienold@mail.aachen.de

1.4 Eingewiesene Personen

An der BMZ und im EIS sind die Namen und Telefonnummern (geschäftlich und außerdienstlich) der eingewiesenen Personen nach DIN 14675-1 gut sichtbar anzubringen. Namen und Telefonnummern sind auf aktuellem Stand zu halten. Änderungen der Verantwortlichen sind der Stabsstelle Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz und der Firma Bosch umgehend schriftlich mitzuteilen. Die ständige Erreichbarkeit von mindestens einer eingewiesenen Person muss jederzeit gewährleistet sein. Diese eingewiesene Person muss in der Lage sein, die BMZ teilweise oder voll betriebsfähig zu schalten, ggf. Meldergruppen außer Betrieb zu nehmen und für Ersatzlösungen zu sorgen. Ist dies in angemessener Zeit (ca. 30 min.) nicht zu gewährleisten oder sind die Kontaktdaten nicht aktuell, dann steht es der Feuerwehr frei, einem vom Betreiber benannten Wachdienst zu informieren, der die Aufgaben der BMA übernimmt. Steht kein Wachdienst des Betreibers zur Verfügung, kann die Feuerwehr selbst einen beliebigen Wachdienst auf Kosten des Betreibers beauftragen.

2 Übertragungseinrichtung (ÜE) zur Aufschaltung an die Alarmübertragungsanlage

Der Betrieb einer Alarmübertragungsanlage ist einem Konzessionsnehmer übertragen worden. Für die Aufschaltung einer ÜE ist mit dem Konzessionsnehmer ein Anschlussvertrag abzuschließen. Abstimmungen hierzu sind mit dem Konzessionsnehmer der Alarmübertragungsanlage zu treffen.

Für die Aufschaltung einer ÜE muss der Antrag bzw. der Anschlussvertrag mit allen erforderlichen Angaben und Dokumentationen zum Objekt sowie zu einer aufgeschalteten BMA mindestens 6 Wochen vor dem Aufschalttermin beim Konzessionsnehmer vorliegen.

Der Antrag ist schriftlich zu richten an:

Bosch Sicherheitssysteme GmbH

Abt. BT-IE/CSF1.1.1

Toyota-Allee 42a

50858 Köln

Dem Antrag ist ein Lageplan des Objekts mit dem vorgesehenen Standort der BMZ beizufügen. Die Einholung der Genehmigung ist Aufgabe des Konzessionärs.

3 Brandmeldeanlage (BMA)

Der Standort und Aufbau einer Brandmeldeanlage mit Aufschaltung an die Alarmübertragungseinrichtung über eine ÜE ist vorab mit der Stabsstelle Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz im Planungsgespräch abzustimmen.

Für die Anzeige des Melders und der Meldergruppe wird ein Feuerwehranzeigetableau (FAT) nach DIN 14662 gefordert. In der 1. Zeile sind die Meldergruppe und der auslösende Melder anzuzeigen. Die 2. Zeile kann Zusatzinformationen, die im Planungsgespräch festgelegt werden, enthalten. Die Bedieneinrichtungen für die Feuerwehr, Feuerwehrbedienfeld (FBF), Feuerwehranzeigetableau (FAT), Laufkarten, Feuerwehrpläne und ggf. automatische Löschanlagen, Feuerwehrsprechstellen, Gebäudefunkanlage, Entrauchungsanlage und sonstige für die Feuerwehr relevante Einrichtungen sind an der Erstinformationsstelle zusammenzufassen.

Die Steuerungen brandschutzrelevanter Systeme und Einrichtungen sowie von Betriebseinrichtungen sind in einer Brandfallsteuermatrix im Allgemeinen Teil des Feuerwehrplanes nach DIN 14095 anzugeben. Dies ist Bestandteil des Feuerwehrplanes und ist mit der Stabsstelle Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz abzustimmen.

Für die Meldung einer Störung (BMA) oder Sabotage (FSD 3) ist ein Vertrag mit einer vom VdS zugelassene Stelle (z.B. ein anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen) abzuschließen. Die Störungsweiterleitung ist zu dokumentieren.

4 Komponenten für die Feuerwehr

4.1 Erstinformationsstelle (EIS)

Die EIS ist im Feuerwehrzugangsbereich des Objektes nach jeweils gültiger DIN anzubringen. Die Lichtverhältnisse im Raum müssen derart sein, dass die Beschriftungen und optischen Anzeigen gut gesehen und gelesen werden können. Es ist in der Farbe RAL 3000 auszuführen.

Der Weg zur EIS und zur BMZ ist mit Hinweisschildern „BMZ“ nach DIN 4066 fortlaufend, für die Einsatzkräfte der Feuerwehr gut sichtbar, zu kennzeichnen.

Die EIS dient als abgesetzte Feuerwehrranlaufstelle für das Feuerwehrranzeigetableau (FAT), das Feuerwehrbedienfeld (FBF) und muss neben der Übertragungseinrichtung (ÜE) auch die Aufbewahrung von 2 Sätzen Feuerwehrlaufkarten A 3 und Feuerwehreinsatzplänen (evtl. mit Geschossplänen), sowie das Feuerwehr-Gebäudefunkbedienteil (FGB) und die Feuerwehr-Einsprechstelle (FES), wenn dies für das Gesamtobjekt vorgesehen wurde, beinhalten.

In der EIS sind die, im Planungsgespräch festgelegte Anzahl „Out of order!“ (Außer Betrieb!) – Schilder für die Handfeuermelder zu hinterlegen.

Das FBF, FAT, FGB und die FES in der EIS sind mit der B-Schließung Stadt Würselen zu verschließen.

Bei dem Rückbau der EIS sind die Halbzylinder der Stabsstelle Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz zu übergeben.

4.2 Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)

Um einen gewaltfreien Zugang zu Gebäuden mit einer aufgeschalteten BMA zu gewährleisten, ist ein FSD mit der Schutzklasse 3 nach DIN 14675-1 und den VdS Richtlinien 2105/2350 mit einem Zylinder mit der A-Schließung Stadt Würselen einzusetzen. Der Einbau des Zylinders erfolgt durch eine zu beauftragende Fachfirma (z.B. Errichter) vor Inbetriebnahme der BMA.

Zur Aufschaltung der BMA durch den Konzessionsgeber müssen grundsätzlich mindestens zwei Generalschlüssel (es sei denn, dass im Brandschutzkonzept oder im Planungsgespräch weitere Generalschlüssel vorgesehen sind) zum Hinterlegen/Einstecken in Halbzylindern aus der Objektschließung im FSD 3 vorliegen.

Bei der Auswahl des FSD 3 ist zu berücksichtigen, dass ein Einstecken und Sichern der (mindestens) beiden Generalschlüssel in die Profilhalbzylinder der Gebäudeschließung, ohne Funktionsbeeinträchtigung aller Komponenten, garantiert ist. Ferner sind Halbzylinder zu wählen, die die Schlüssel in der in der Querstellung sichern.

Abweichungen vom geforderten „System Generalschlüssel“ sind mit der Stabsstelle Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz vorab abzustimmen.

Mit den Schlüsseln aus dem FSD 3 müssen alle Innen- und Außentüren zu Schließen/Öffnen sein. Sofern keine mechanischen Schlüsselsysteme verwendet werden, ist der Verwendbarkeitsnachweis nach Bauordnung NRW durch den Betreiber zu erbringen!

Für den Einbau sind die VdS 2350 (Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen (FSD)Planung, Einbau und Instandhaltung) und die VdS 2105 (Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen), sowie die VDS 5005 maßgeblich. Die Fachunternehmererklärung nach Baurecht ist schriftlich einzureichen.

Einzelheiten sind im Vorfeld mit der Stabsstelle Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz abzuklären.

Bei Rückbau des FSD ist der Zylinder der Stabsstelle Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz zu übergeben.

4.3 Freischaltelement (FSE)

Um der Feuerwehr bei Alarmmeldungen ohne Auslösen der BMA und bei dienstlichem Tätigwerden (z.B. Brandverhütungsschau) den gewaltfreien Zugang zu dem Objekt zu ermöglichen, muss in unmittelbarer Nähe des FSD 3 ein vom VdS anerkanntes FSE gemäß DIN 14675-1, geeignet zum Einbau eines „Profilzylinders“, eingebaut werden. Es ist mit der B-Schließung Stadt Würselen auszustatten. Das FSE ist an eine eigene Meldergruppe der BMA aufzuschalten. Dabei muss die orange Hinweisleuchte, als optische Erkennung der Auslösung, angesteuert werden.

Mit Auslösung der BMA durch das FSE darf es weder zu einer Ansteuerung einer Brandfallsteuerung noch zu einer akustischen Alarmierung im Gebäude kommen.

Bei dem Rückbau des FSE, ist der Zylinder des Freischaltelementes der Stabsstelle Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz zu übergeben.

4.4 A- und B-Schließung Stadt Würselen

Um einen geregelten Zugang zu den Feuerwehrkomponenten sicher zu stellen werden Schließzylinder, je nach Komponente mit einer A – oder B-Schließung, von der Stabsstelle Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, nach entsprechender Kostenübernahmeerklärung des Betreibers, zur Verfügung gestellt.

Für den FSD 3 wird ein Zylinder A-Schießung, für alle übrigen Komponenten werden Zylinder mit der B-Schließung, benötigt.

Die Kostenübernahmeerklärung ist vom Betreiber bei der Stabsstelle Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz schriftlich oder per Email beim Ansprechpartner Feuerwehr anzufordern.

Der Einbau der Zylinder hat durch einen Sachkundigen, nach erfolgter Terminabstimmung der Stabsstelle Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, auf Kosten des Betreibers zu erfolgen.

4.5 Hilfsmittel

Je nach Konzeption sind Hilfsmittel für die Feuerwehr zur sachgerechten Aufgabenerledigung Objektbezogen erforderlich, die im Planungsgespräch festgelegt werden.

Bei Meldern in Zwischendecken ist seitens des Betreibers eine typgeprüfte Leiter in ausreichender Höhe in der Nähe der EIS vorzuhalten. Diese ist gegen „Fremdbenutzung“ entsprechend zu sichern, z.B. durch ein Schloss aus der Gebäudeschließung. Der Betreiber ist für die regelmäßigen UVV-Prüfungen der Leiter verantwortlich.

Bei Meldern in Zwischenböden ist mindestens ein Saugheber in der Nähe der EIS vorzuhalten. Diese sind gegen „Fremdbenutzung“ entsprechend zu sichern.

Die Bereitstellung und Lagerung sonstiger, hier nicht aufgeführter Hilfsmittel, werden im Rahmen des Planungsgesprächs zwischen dem Betreiber und der Stabsstelle Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz vereinbart.

5 Brandmelder/Sondermelder

Die Auswahl und Installation von Brandmeldern erfolgen nach den z.Zt. gültigen Bestimmungen und anerkannten Regeln der Technik und dem Bauproduktengesetz.

Die Melder sind dauerhaft in Abhängigkeit der Entfernung gemäß DIN 1450 mit Meldergruppe und Meldernummer zu kennzeichnen, so dass diese deutlich von den Einsatzkräften der Feuerwehr zu lesen sind. Bei der Kennzeichnung ist eine schwarze oder rote Schrift auf weißem Grund zu wählen.

<i>Raumhöhe:</i>	<i>Schildgröße:</i>	<i>Zifferngröße:</i>
<i>Bis 4m</i>	Mind. 60 x 20mm	Mind. 14mm
<i>Bis 6m</i>	Mind. 80 x 25mm	Mind. 16mm
<i>Bis 8m</i>	Mind. 100 x 30mm	Mind.20mm
<i>Über 8m</i>	Sondergröße nach Vereinbarung	

5.1 Handfeuermelder

Handfeuermelder sind grundsätzlich in Flucht- und Rettungswegen in Laufrichtung gut erkennbar und in der Nähe zu Feuerlöscheinrichtungen anzubringen.

Die Kennzeichnung des Handfeuermelders mit Meldergruppe/Melder hat hinter dem Glas, in roter oder schwarzer Schrift auf weißem Grund in einer Mindestschrifthöhe von 10 mm, zu erfolgen.

Handfeuermelder müssen für die Rückstellung im Auslösefall mit einem herkömmlichen Schlüssel für Handfeuermelder (Hakenschlüssel) zu öffnen sein.

5.2 Automatische Brandmelder

Automatische Brandmelder müssen so angebracht werden, dass die optische Anzeige des Melders mit Blickrichtung vom Raumzugang, entsprechend der Feuerwehrlaufkarte, zu sehen ist.

Zur Vermeidung von Falschalarmen sind entsprechende Maßnahmen zu treffen, die im Planungsgespräch seitens des Betreibers vorgestellt und dokumentiert werden.

5.2.1 Brandmelder in Zwischendecken

Brandmelder in Zwischendecken müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Unter jedem Melder muss ein besonders gekennzeichnetes Deckenelement einfach und

zerstörungsfrei herausnehmbar angebracht sein. Für die Kennzeichnung sind Hinweisschilder gemäß DIN 14623 zu verwenden.

Für die Zugänglichkeit zum Melder ist eine geeignete Leiter dauerhaft in Abstimmung mit der Stabsstelle Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz bereit zu halten.

Die Deckenelemente oder Revisionsklappen sind in einer lichten Größe von 40 x 40 cm herzustellen. Andere Maße der Deckenelemente bzw. Revisionsklappen sind im Einvernehmen mit der Stabsstelle Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz abzustimmen.

5.2.2 Brandmelder in Doppelböden

Brandmelder in Zwischenböden müssen an den Bodenplatten oberhalb der Melder entsprechend gekennzeichnet sein, um ein Vertauschen der markierten Platten zu verhindern, müssen diese mit einer dauerhaften Haltevorrichtung gesichert werden.

Der Standort der Hebewerkzeuge für die Platten erfolgt in Abstimmung mit der Stabsstelle Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz.

5.2.3 Brandmelder in Schächten

Für Melder in Schächten (z.B. Luftschächte, Kabelschächte) gelten sinngemäß die Bedingungen für Brandmelder in Zwischendecken und Zwischenböden.

Für Brandmelder in Aufzugschächten ist zu gewährleisten, dass das Ansprechen der Brandmelder durch die Einsatzkräfte erkannt und der betroffene Bereich erkundet werden kann. Die Lagerung von Hilfsmitteln zum Öffnen der Fahrschachttüren (z.B. Dreikant Aufzugsschlüssel) erfolgt in Abstimmung mit der Stabsstelle Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz.

6 Brandschutzeinrichtungen

6.1 Selbsttätige Löschanlagen

Selbsttätige Löschanlagen (Sprinkleranlagen, Gaslöschanlagen, sonstige ortsfeste Löschanlagen) sind über eine Brandmeldeanlage an die Alarmübertragungsanlage (AÜA) anzuschließen, sofern sie nicht ausschließlich dem Schutz einzelner Geräte dienen. Der ausgelöste Zustand einer Löschanlage ist im FBF an der entsprechenden Stelle optisch anzuzeigen. Die Installation ist im Planungsgespräch mit der Stabsstelle Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz abzustimmen. Folgende grundsätzliche Regelungen sind hierbei zu beachten:

6.1.1 Sprinkleranlagen

Sprinkleranlagen bei denen Sprinklergruppen in verschiedene Stränge aufgeteilt werden, sind mit Strömungswächtern zu versehen, es ist je Strömungswächter eine separate Meldergruppe mit entsprechender Feuerwehrlaufkarte zu erstellen.

Die Aufschaltung muss so erfolgen, dass das Auslösen der Meldergruppe am FAT mit der Bezeichnung des jeweiligen Löschbereichs angezeigt wird.

Werden Sprinkleranlagen über mehrere Geschosse installiert, sind für jedes Geschoss Strömungswächter einzubauen. Einzelheiten sind im Planungsgespräch mit dem der Stabsstelle Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz abzusprechen.

Der Überwachungsbereich einer Meldergruppe ist auf die Geschossebene oder den jeweiligen Brandabschnitt zu begrenzen. Sollte eine Fläche von mehr als 2000m² überwacht werden, so ist dies im Vorfeld mit der Stabsstelle Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz abzustimmen.

In der Sprinklerzentrale ist ein gut sichtbarer Übersichtsplan anzubringen, auf dem die geschützten Flächen der jeweiligen Gruppe farblich dargestellt sind. Die Sprinklergruppenventile sind mit Sprinklergruppennummer und den geschützten Flächen nach entsprechend farblich zu kennzeichnen.

Die Sprinkleranlage soll eine Einspeisemöglichkeit für die Feuerwehr nach VdS CEA 4001 haben. Sie ist mit der Stabsstelle Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz abzustimmen.

6.1.2 Gaslöschanlagen

Gaslöschanlagen müssen immer über eine Brandmeldeanlage an die AÜA angeschlossen sein, sofern sie nicht ausschließlich dem Schutz einzelner Geräte oder Schaltschränke dienen.

Bei Bereichen, die mit einer Gaslöschanlage versehen sind, ist über jede Zugangstür eine **rote** Hinweisleuchte zu installieren, die bei Auslösung anspricht, zusätzlich entsprechende Gefahrenhinweise für das eingesetzte Gas anzubringen. (siehe DGUVRegel 105-001-Einsatz von Feuerlöschanlagen mit sauerstoffverdrängenden Gasen).

Es ist ein Konzept für das Be- und Entlüften des Löschbereiches und ggf. für die Umgebung, Nachbarschaft und Freiflächen nach der Flutung schriftlich zu erstellen.

Für die Gaslöschanlage ist ein Gesamtkonzept inkl. Gefährdungsbeurteilung zu erstellen.

7 Abnahme und Prüfungen

7.1 Erst- und wiederkehrende Prüfungen

Vor der ersten Inbetriebnahme und bei wesentlichen Änderungen (nach Baurecht NRW) der BMA ist diese durch bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige nach BauSVO1 prüfen und abnehmen zu lassen. Der Prüfbericht über die Abnahme der BMA und die Mängelfreimeldung ist der Stabsstelle Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz vorzulegen. Bauordnungsrechtliche Regelungen bleiben davon unberührt.

7.2 Begehung und Einweisung der Feuerwehr

Vor Anschaltung der BMA muss, im Vorlauf von 10 Werktagen, eine Begehung durch die Feuerwehr stattfinden. Absprachen hierzu erfolgen über die Stabsstelle Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz.

7.3 Abnahme der BMA durch die Stabsstelle

Vor Anschaltung der BMA erfolgt eine Abnahme, mit einem Vorlauf von mindestens 14 Tagen, durch die Stabsstelle Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz. Der Betreiber bzw. der Errichter der BMA hat die Stabsstelle daher rechtzeitig zu informieren! Bei der Abnahme müssen der Antragsteller, der Errichter der BMA (oder jeweils ein zeichnungs- und weisungsbefugter Vertreter) anwesend sein. Verantwortlich für die Abnahme ist der Antragsteller / Betreiber. Spätestens zu diesem Zeitpunkt müssen sämtliche Unterlagen der Stabsstelle übergeben werden und sämtliche Komponenten dieser Anschlussbedingungen erfüllt sein!

Die Funktionalität der Brandfallsteuerungen ist der Stabsstelle schriftlich nachzuweisen!

8 Feuerwehr-Laufkarten

Die Feuerwehrlaufkarten nach DIN 14675-1 sind mit der Stabsstelle Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, vor Inbetriebnahme/Nutzung des Objektes, abzustimmen.

Benötigt werden in der EIS 2 Sätze Laufkarten. Ferner sind die Laufkarten als PDF-Dateien auf einem Datenträger der Stabsstelle kostenlos zu überlassen. Für jede Meldergruppe ist eine Feuerwehrlaufkarte in der Größe DIN A3 zu erstellen. Die Feuerwehrlaufkarten sind laminiert mit Kartenreitern versehen und sind in der EIS zu hinterlegen. Die Pläne sind auf der Basis von aktuellen Grundrissplänen zu erstellen und müssen stets auf den aktuellen Stand gehalten werden. Es ist eine vereinfachte Darstellung der Wände mit Türöffnungen ohne Bemaßung zu wählen. Wände, die Gebäudeumrisse und Brandabschnitte begrenzen, sind durch größere Strichbreiten deutlich hervorzuheben.

Bei automatischen Brandmeldern, bei denen zum Auffinden ein Hilfsmittel (z.B. Leiter, Bodenheber) erforderlich ist, muss auf der Vorderseite im Schriftfeld „Bemerkungen“ ein entsprechender Hinweis eingetragen werden. Der Standort dieser Hilfsmittel ist auf der Laufkarte zeichnerisch darzustellen.

Damit die Einsatzkraft der Feuerwehr die Laufkarte nur mit einer Hand so drehen kann, dass sie immer eine passende Ansicht erhält, sollten die Laufkarten „über Kopf“ gedruckt und laminiert werden.

Die Pläne sind mit einer Legende und einem Nordpfeil zu versehen.

Zur besseren Orientierung ist auf der Laufkarte mindestens eine angrenzende Straße und auf der linken Seite ein Maßstab über die gesamte Gebäudelänge einzutragen.

Die Kennzeichnung des Überwachungsbereiches kann bei Punktförmigen- und Handfeuermeldern ganz entfallen. Die Überwachungsbereiche von Sondermeldern sind nur auf der Rückseite, also in der Detailansicht, darzustellen.

Für Löschanlagen oder Rauchansaugsysteme müssen die Laufwege sowohl zu dem überwachten Bereich als auch zur Sprinklerzentrale dargestellt werden. Die Löschbereiche von Sprinkleranlagen sind blau-weiß schraffiert, die von Gaslöschanlagen in gelb-weiß schraffiert darzustellen.

Wandhydranten und Entnahmestellen von trockenen Steigleitungen sind auf der Rückseite der Laufkarte einzuzeichnen.

9 Feuerwehr Einsatzplan (nach DIN 14095)

9.1 Grundsätzliches

Bei der Vielzahl der Objekte, ist es unerlässlich das Feuerwehrpläne einheitlich gestaltet sind. Sie dienen der Feuerwehr als rasche Orientierungshilfe und können, im Extremfall, Menschenleben retten und größere Sach- und Umweltschäden vermeiden.

Daher ist die Erstellung von Feuerwehrplänen nach DIN 14095 durch den jeweiligen Objektbetreiber beziehungsweise Eigentümer zu veranlassen. Feuerwehrpläne müssen stets auf aktuellem Stand gehalten werden.

Die Stabsstelle Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz prüft nur die plangraphische Darstellung der Feuerwehrpläne. Die Betreiberin/Eigentümerin bzw. der Betreiber/Eigentümer ist für die Richtigkeit der Pläne bezüglich der örtlichen baulichen Gegebenheiten verantwortlich. Der Betreiberin/Eigentümerin bzw. dem Betreiber/Eigentümer muss dabei bewusst sein, dass dieses, in Bezug auf dem Schutz von Menschenleben, eine eindeutige rechtliche Bedeutung hat. Daher wird empfohlen den Feuerwehrplan von einem Fachplaner erstellen zu lassen. Grundsätzlich gelten die Anforderungen der DIN 14095, DIN 14034-62 und der DIN 14011 in der jeweils aktuellen Fassung.

Feuerwehrpläne müssen stets auf aktuellem Stand gehalten werden. Die Betreiberin/Eigentümerin bzw. der Betreiber/Eigentümer ist verpflichtet, den Feuerwehrplan mindestens alle zwei Jahre von einer sachkundigen Person prüfen zu lassen.

9.2 Objektdaten

Für die Objektdaten sind die Formblätter nach DIN 14095 zu verwenden. Es sind minimal drei Ansprechpartner mit den Telefonnummern der Erreichbarkeit auch außerhalb der Geschäftszeiten anzugeben. Die zusätzlichen textlichen Erläuterungen sind nach den Zeichnungen anzuführen.

Feuerwehrpläne müssen Angaben über Art und Menge von feuergefährlichen Stoffen, Giftstoffen und explosionsfähigen Stoffen enthalten, ferner Angaben über Gefahrengruppen bei radioaktiven Stoffen sowie Warnhinweise auf Löschmittel, die nicht eingesetzt werden dürfen. Der Standort der Sicherheitsdatenblätter mit Angaben der Lagermenge und Lagerortes (Gefahrstoffkataster) sind mit dem Symbol „Informationen für die Feuerwehr“ darzustellen. Des Weiteren ist der Standort in den Objektdaten unter „Gefahrstoffe“ anzugeben.

Beim Vorhandensein von radioaktiven Stoffen ist das Strahlenschutzerfassungsblatt der Feuerwehr Würselen (als Download auf der städtischen Homepage) als Anhang anzufügen und unter „Gefahrstoffe“ anzugeben.

Bei Sonderobjekten wie z. B. Biogasanlagen sind im Feuerwehrplan weitere Angaben wie z. B. Dokumentation der Abschalteinrichtungen und Absperrschieber mit Fotos, Schnittdarstellung für Ex-Zonen zu tätigen.

Photovoltaikanlagen mit ihren Komponenten und die entsprechenden Abschaltungsmöglichkeiten, insbesondere die DC-Freischaltstelle, sind im Feuerwehreinsatzplan darzustellen.

9.3 Zeichnungen

Es sind nur die Symbole bzw. Farben in der Legende anzugeben, die im jeweiligen Plan auch verwendet werden.

Die Pläne sind im Format DIN A3, laminiert (bis max. 80 Mikron, alternativ synthetisches Papier), vorzulegen. Bei größeren Objekten (> 5.000 m² Grundrissfläche) ist ein beschriftetes Raster vorzulegen.

Als Standardraster ist das 10 Meter Raster zu wählen. Zugänge für die Feuerwehr sind mit grünen Dreiecken darzustellen. Bei mehreren RWA's ist der RWA Wirkungsbereich (Gruppen) und die Anzahl der RWA anzugeben.

Im Übersichtsplan sind Flurstücksbezeichnungen und -grenzen nicht darzustellen. Angrenzende, nicht zum Objekt gehörende, Gebäude sind schräg schraffiert auszufüllen. Zäune sind als gekreuzte Linien (xxx) darzustellen. Im Übersichtsplan ist die Lage des Sammelplatzes, wenn vorhanden, darzustellen. Bei Über- und Unterflurhydranten ist der Leitungsdurchmesser der Versorgungsleitung anzugeben. Photovoltaikanlagen und deren (Not) Abschaltung sind im Feuerwehrplan aufzunehmen.

9.4 Objektpläne (Geschosspläne)

Bei mehrgeschossigen Gebäuden ist eine symbolische Schnittdarstellung mit Angabe der Zugangsebenen anzugeben. Das dargestellte Geschoss ist orange darzustellen. Bei Ausschnitten ist grundsätzlich ein Übersichtsplan mit farblicher Angabe (orange) des dargestellten Bereichs zu zeichnen. Lufträume in Gebäuden (z. B. Atrien) sind in einem hellen Gelb anzulegen. Dachflächen in der Aufsicht sind gepunktet darzustellen.

9.5 Sonderpläne

Für Biogasanlagen und ähnlichen Objekten sind Abwasserpläne zu erstellen. Für Objekte mit Photovoltaikanlagen sind Detailpläne entsprechend der Vorgaben der VDE-AR-E 2100-

712:2013-05 zu erstellen. Andere Sonderpläne (Umgebungsplan, Detailpläne) erfolgen nach Absprache mit der Stabsstelle Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz.

9.6 Anzahl und Form der Feuerwehrpläne

Der Feuerwehrplan ist in 4-facher Ausfertigung zu erstellen und vor Inbetriebnahme/Nutzung des Objekts der Stabsstelle Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz zur Genehmigung vorzulegen. 2 Sätze Feuerwehrpläne verbleiben bei den Laufkarten im Objekt.

Ferner sind sämtliche Pläne als PDF-Dateien auf einem Datenträger der Stabsstelle kostenlos zu überlassen.

Abweichungen von Anzahl und Form werden im Rahmen des Planungsgesprächs mit der Stabsstelle festgelegt.

10 Kostenersatz und Entgelte

Der Teilnehmer der BMA ist gegenüber dem Feuerschutzträger Stadt Würselen zum Kostenersatz verpflichtet, sofern Falschalarme verursacht werden, die auf eine missbräuchliche oder nicht bestimmungsgemäße Auslösung bzw. auf einen nicht regelkonformen Betrieb zurückzuführen sind.

Die Höhe der Kosten richtet sich nach der aktuell gültigen Satzung über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr der Stadt Würselen. Die Gebührensatzung ist auf der städtischen Homepage einsehbar.

11 Abschaltung der BMA

Sofern eine automatische Weiterleitung eines Brandmeldealarms zur Feuerwehr bei bauordnungsrechtlich geforderten Brandmeldeanlagen nicht möglich ist, muss der Betreiber der BMA Kompensationsmaßnahmen durchführen. Durch diese Maßnahmen muss sichergestellt sein, dass eine sofortige Weiterleitung des Alarms zur Leitstelle der StädteRegion Aachen jederzeit gewährleistet ist. Die Kompensationsmaßnahmen sind grundsätzlich vom Betreiber, zu seinen Lasten, zu veranlassen.

Sofern einzelne Brandmelder, Meldergruppen oder die Ansteuerung der ÜE kurzzeitig abgeschaltet werden müssen, sind anderweitig die betroffenen Überwachungs- und Sicherungsbereiche zu überwachen und im Bedarfsfall der Betrieb von Brandfallsteuerungen sicherzustellen. Die sofortige Weiterleitung zur Leitstelle der StädteRegion Aachen ist jederzeit durch den Betreiber sicherzustellen. Längere Abschaltungen sowie Außerbetriebnahmen von Löschanlagen sind rechtzeitig mit der Bauordnungsbehörde der Stadt Würselen und der Stabsstelle Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz abzustimmen. Hierzu ist vom Betreiber ein entsprechendes Kompensationskonzept schriftlich vorzulegen.

Störungen der ÜE werden dem Betreiber der BMA durch den Konzessionsnehmer bzw. "zugelassenen Errichter" mitgeteilt. Für die Instandsetzung der ÜE ist der Konzessionsnehmer bzw. "zugelassene Errichter" zuständig. Der Betreiber der BMA hat für den Zeitraum der Störung sicherzustellen, dass die Anzeige der BMZ ständig beobachtet wird und ein an der BMZ angezeigter Feueralarm unverzüglich auf andere Weise (z.B. durch Fernsprecher, Mobiltelefon) zur Leitstelle der StädteRegion Aachen übermittelt wird.

Gemäß DIN 14675-1, VDE 0833 müssen Störmeldungen der BMA an eine ständig besetzte Stelle weitergeleitet werden. Ebenso sind Sabotagemeldungen des FSD 3 gemäß DIN 14675-1, VDS 2350 an eine solche Stelle weiterzuleiten. Hierzu darf die ÜE des Konzessionsnehmers bzw. "zugelassenen Errichters" verwendet werden.

Im Rahmen des Betriebes der BMA kann es erforderlich werden, die ÜE abzumelden oder zur Probe auszulösen. Dies können z.B. Instandhaltungs-, Revisions-, und / oder Reparaturarbeiten sowie die Ansteuerung des Revisionsalarms sein. Um in diesen Fällen das Ausrücken der Feuerwehr zu vermeiden, wird die jeweilige ÜE durch den Konzessionsnehmer oder dem "zugelassenen Errichter" in Revision geschaltet, so dass während dieser Zeit keine Meldungsbearbeitung stattfindet. Der Betreiber der BMA hat während der Revisionschaltung sicherzustellen, dass die Anzeige der BMZ ständig beobachtet wird und ein an der BMZ angezeigter Feueralarm unverzüglich auf andere Weise (z.B. durch Fernsprecher, Mobiltelefon) zur Leitstelle der StädteRegion Aachen sichergestellt wird.

Der Ablauf dieser Revisionschaltung ist rechtzeitig mit dem Konzessionsnehmer bzw. "zugelassenen Errichter" abzustimmen.

11.1 Außerbetriebnahme einer BMA auf Veranlassung der Feuerwehr

Sofern beim Betrieb einer BMA eine dauerhafte Verletzung der FAB vorliegt (z.B. die dauerhafte Nichteinhaltung relevanter technischer Regeln, fehlender Instandhaltungsvertrag, laufender Eingang von Falschalarmen, ect.) kann – bei baurechtlich geforderten Anlagen in Abstimmung mit dem Bauordnungsamt – eine Abschaltung durch die Feuerwehr veranlasst werden.